

SKAN Supplier Code of Conduct

SKAN AG mitsamt ihren verbundenen Unternehmen (zusammen «SKAN») fördert und fordert die Einhaltung sozialer und ökologischer Werte bei ihren Lieferanten und Dienstleistern («Lieferant») und ist bestrebt, die Umsetzung dieser Werte zu unterstützen und ein verantwortungsbewusstes Management der Lieferketten in den Bereichen Ethik, Arbeitsrecht, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt durchzuführen.

Der vorliegende SKAN Supplier Code of Conduct («Code of Conduct») definiert die Anforderungen der SKAN an den Lieferanten. SKAN erwartet vom Lieferanten, dass er neben den in diesem Code of Conduct enthaltenen Standards die anwendbaren Gesetze und Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene befolgt.

1. Umgang mit Mitarbeitern

1.1 Menschen- und Arbeitnehmerrechte

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte der anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften. Insbesondere hält der Lieferant die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.

1.2 Kinderarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, das gemäss ILO-Übereinkunft 138 festgelegte Mindestalter einzuhalten und jegliche Form von Kinderarbeit in seinem Unternehmen zu verbieten und zu unterlassen.

1.3 Diskriminierung

SKAN erwartet, dass der Lieferant Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördert und Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbindet. Kein Mitarbeiter darf wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung benachteiligt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, keine physischen, psychischen, sexuellen oder verbalen Übergriffe zu tolerieren.

1.4 Zwangsarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem Unternehmen keine Zwangsarbeit zuzulassen.



1.5 Vereinigungsfreiheit

SKAN erwartet, dass der Lieferant gemäss ILO-Übereinkunft 87 und 98 und in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung die Rechte der Mitarbeiter, eine Arbeitnehmervertretung zu bilden, einer solchen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen, achtet.

1.6 Vergütung und Arbeitszeiten

Der Lieferant verpflichtet sich, die Arbeitszeit und die Vergütung für seine Mitarbeiter im Einklang mit den anwendbaren nationalen Gesetzen und Vorschriften zu gestalten.

1.7 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

SKAN erwartet, dass der Lieferant die anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhält. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, dass er ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement aufbaut und anwendet (z.B. gemäss OHSAS 18001). Dies umfasst einerseits die Eindämmung von tatsächlichen und potenziellen Arbeitssicherheitsrisiken und andererseits die Schulung von Mitarbeitern, um Unfällen und Berufskrankheiten bestmöglich vorzubeugen.

2. Umweltschutz

2.1 Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die anwendbaren Umweltgesetze, -regelungen und -Standards einzuhalten. Insbesondere sorgt der Lieferant für den Aufbau und die Anwendung eines angemessenen Umweltmanagementsystems, um Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu verbessern.

2.2 Konfliktmineralien

Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Massnahmen zu treffen, um die Nutzung von Rohstoffen in seinen Produkten zu vermeiden, welche direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen, die Menschenrechte verletzen, finanzieren.



3. Geschäftliche Integrität

3.1 Verbot von Korruption und Bestechung

Der Lieferant stellt sicher, dass jegliche Form von Korruption, Bestechung oder anderweitiger Vorteilsgewährung unterlassen wird. Insbesondere sorgt er für die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und die einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze.

3.2 Einladungen und Geschenke

SKAN erwartet, dass seine Lieferanten Einladungen und Geschenke nicht zur Beeinflussung missbrauchen. Einladungen und Geschenke an SKAN Mitarbeiter oder diesen nahestehenden Personen sind nur erlaubt, wenn Anlass und Umfang angemessen sind, d.h. sie geringwertig sind und im Rahmen einer örtlich allgemein anerkannten Geschäftspraxis erfolgen. Gleichermassen fordert der Lieferant von SKAN Mitarbeitern keine unangemessenen Vorteile.

3.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

SKAN erwartet, dass der Lieferant seine Entscheidungen im Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit mit SKAN ausschliesslich auf Grundlage sachlicher Kriterien trifft. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch nahestehender Personen oder Organisationen, sind bereits im Ansatz zu vermeiden.

3.4 Freier Wettbewerb

Der Lieferant verhält sich im Wettbewerb fair und stellt sicher, dass sein Unternehmen die geltenden Kartellgesetze beachtet. Lieferanten beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus.

3.5 Geldwäscherei

Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäschereiprävention einzuhalten und sich nicht an Geldwäschereiaktivitäten zu beteiligen.



3.6 Datenschutz und Eigentum

Der Lieferant achtet das geistige Eigentum anderer. Zudem hält er die anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein und ergreift alle angemessenen Massnahmen, um vertrauliche und interne Informationen bzw. Handelsgeheimnisse seiner Geschäftspartner zu schützen und zu bewahren. Insbesondere darf er solche Informationen nur für die gemäss vertraglichen Vereinbarungen zulässigen Zwecke nutzen.

4. Lieferantenbeziehungen

SKAN erwartet, dass der Lieferant alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an seine Subunternehmer und Unterlieferanten kommuniziert und bei deren Auswahl berücksichtigt. Der Lieferant bestärkt seine Subunternehmer und Unterlieferanten darin, die beschriebenen Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

5. Einhaltung des SKAN Supplier Code of Conduct

Der Lieferant stimmt dem Code of Conduct vorbehaltlos zu. Die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze und Anforderungen liegt in der Verantwortung des Lieferanten. Auf Verlangen von SKAN legt der Lieferant ausreichend Belege vor, um die umfassende Erfüllung des Code of Conducts zu beweisen. SKAN behält sich im Weiteren das Recht vor, unangemeldet Audits vor Ort durch einen von SKAN beauftragten Dritten durchzuführen.

Erfüllt der Lieferant Bedingungen des Codes of Conducts nicht und versäumt er es, innert vereinbarter Frist angemessene Verbesserungsmaßnahmen zu implementieren, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar. SKAN kann in diesem Fall die Geschäftsbeziehung ausserordentlich fristlos und unter Ausschluss jeglicher Haftung oder Verpflichtung kündigen. SKAN wird diesen Code of Conduct regelmässig prüfen und, wo nötig und angebracht, Änderungen vornehmen. Wichtige Änderungen werden dem Lieferanten mitgeteilt. Die aktuellste Version des Code of Conduct ist auf der Homepage www.skan.ch zu finden.



Together always one step ahead



6. Bestätigung

Hiermit bestätigen die Unterzeichnenden den Inhalt des vorliegenden SKAN Supplier Code of Conducts gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben und verpflichten sich, die genannten Anforderungen vollumfänglich zu erfüllen.

Unternehmen: _____

Unterschrift

Unterschrift

Name

Name

Titel

Titel

Datum

Datum